

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Jahreslohn Art. 9

Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag (vgl. Anhang 4).

Finanzierung Art. 10 - Art. 12

Altersgutschriften ("Plan Standard")
in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total
25 – 29	5.6	8.4	14.0
30 – 34	6.4	9.6	16.0
35 – 39	7.2	10.8	18.0
40 – 44	8.0	12.0	20.0
45 – 49	8.8	13.2	22.0
50 – 54	9.6	14.4	24.0
55 – 59	10.4	15.6	26.0
60 – 65	11.2	16.8	28.0

Für Arbeitnehmer:
"Plan Minus" (2% tiefere Altersgutschriften)
oder "Plan Plus" (2% höhere Altersgutschriften) wählbar.

Einkäufe durch die Arbeitnehmer

Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge:
in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total
18 – 24	1.0	1.5	2.5
25 – 65	1.4	2.1	3.5

Leistungen im Alter Art. 13 - Art. 16

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58;
aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70.

Altersrente oder (teilweiser) Kapitalbezug:
Die Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Alters bei Pensionierung und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 4).

AHV-Überbrückungsrente:
Höchstens maximale AHV-Altersrente.
Finanzierung durch Rentenkürzung.

Pensionierten-Kinderrente:

20% der laufenden Altersrente pro Kind, begrenzt auf die Höhe der Ausbildungszulage gemäss FamZG.

Leistungen bei Invalidität Art. 17 - Art. 18

Invalidenrente:

60% des versicherten Jahreslohns bis Alter 65, danach Pensionierung

Invaliden-Kinderrente:

20% der versicherten Invalidenrente.

Befreiung von der Beitragszahlung nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder.

Leistungen im Todesfall Art. 19 - Art. 24

Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente:
40% des versicherten Jahreslohns bzw. $\frac{2}{3}$ der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Waisenrente

20% der versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Todesfallkapital

Leistungen bei Austritt Art. 25 - Art. 28

Beim Austritt wird das Altersguthaben gemäss Art. 11 inkl. Guthaben des separaten Kontos fällig.

Ehescheidung Art. 29 - Art. 33

Bei Ehescheidung werden, gestützt auf ein Gerichtsurteil, die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche ausgeglichen.

Wohneigentumsförderung Art. 34 - Art. 36

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Anhang 4 Grenzbeträge, Zins- und Umwandlungssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1. Januar 2024
Maximale jährliche AHV-Altersrente	29'400
Eintrittsschwelle	22'050
Koordinationsbetrag (bei Vollpensum)	29'400
Maximal versicherter Jahreslohn	294'000
Minimal versicherter Jahreslohn	3'675

Zinssätze	Stand 1. Januar 2024
BVG-Zinssatz	1.25%
Verzugszinssatz	2.25%

Die Grenzbeträge sowie der BVG- und Verzugszinssatz werden jeweils aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Masszahlen für die AHV und die berufliche Vorsorge angepasst. Diese Anpassungen gelten automatisch ohne Nachführung des vorliegenden Anhangs.

Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente bei Pensionierung

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz in % des Altersguthabens		Alter bei Pensionierung
58	4.28%	5.12%	65
59	4.40%	5.24%	66
60	4.52%	5.36%	67
61	4.64%	5.48%	68
62	4.76%	5.60%	69
63	4.88%	5.72%	70
64	5.00%		

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau gerechnet (Interpolation). Die Altersrente darf 65% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen, das Alter bestimmt sich gemäss Art. 5 Abs. 2.

Der Umwandlungssatz kann jederzeit von der Pensionskommission überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden. Es besteht somit kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen. Die unmittelbar betroffenen versicherten Personen sind über allfällige Änderungen 6 Monate im Voraus zu informieren.

Beispiel: Pensionierung

Geburtsdatum		15.12.1959
Pensionierung per		31.12.2024
Alter		65 Jahre
Altersguthaben	CHF	500'000
Höhe des Umwandlungssatzes mit Alter 65		5.12%
Jährliche Altersrente (5.12% von CHF 500'000)	CHF	25'600